

Richtlinie für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann

gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Mettmann vom 19.12.2016

Der Kreis Mettmann bezuschusst als freiwillige soziale Leistung im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel ohne Zusicherung eines Rechtsanspruchs die Beförderung von Menschen mit einer Schwerbehinderung, die in ihrer Mobilität außergewöhnlich eingeschränkt sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien, um ihre Teilhabe an Freizeitaktivitäten in der Gemeinschaft und ihre persönlichen Besorgungen zu fördern:

1. Berechtigter Personenkreis

a. Zur Nutzung berechtigt sind schwerbehinderte Personen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung, die ihren ständigen Wohnsitz im Kreisgebiet haben. Zum Nachweis ist bei Antragstellung zur Teilnahme am Beförderungsdienst ein gültiger Personalausweis und ein gültiger Ausweis über die Feststellung der Schwerbehinderung mit der Eintragung des Merkzeichens aG vorzulegen oder eine schriftliche Einwilligung zur Auskunftserteilung der für diese Feststellungsverfahren zuständigen Stelle an die für die Prüfung der Teilnahmeberechtigung zuständigen Stelle des Kreises zu erklären.

Von der Berechtigung zur Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, auf die wegen ihrer Behinderung ein steuerbegünstigtes oder steuerbefreites Kraftfahrzeug zugelassen ist.

Die Berechtigung zur Teilnahme am Beförderungsdienst ist dem ausgewählten Fahrdienst vor Antritt der Fahrt zu belegen. Berechtigungsausweise, die vor dem 01.01.2017 ausgestellt wurden, verlieren ihre Gültigkeit unter Berücksichtigung der Übergangsregelung in Nr. 6.b.

b. Die Berechtigung zur Teilnahme am Beförderungsdienst erlischt mit Aufgabe des ständigen Wohnsitzes im Kreis Mettmann sowie mit Unwirksamwerden der Feststellung der Schwerbehinderung oder mit Unwirksamwerden der vorgenannten erforderlichen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis, was der zuständigen Stelle des Kreises unverzüglich mitzuteilen ist.

Dem Kreis bleibt vorbehalten, die Fortdauer der Teilnahmeberechtigung aus gegebenem Anlass oder in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

c. Antragsformulare und Anlagen werden den kreisangehörigen Städten zur Ausgabe an die Einwohner zur Verfügung gestellt.

2. Zweck der Fahrt

a. Gefördert werden Fahrten zum Zwecke der Freizeitgestaltung und zur Besorgung persönlicher Angelegenheiten. Hierzu zählen insbesondere Aktivitäten zu kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, zum Besuch von anderen Personen sowie für Einkaufsfahrten. Die diesen Zwecken dienende Nutzung ist bei jeder Fahrt durch persönliche Unterschrift oder durch Bestätigung einer hierfür unterschriftsberechtigten Person zu versichern.

b. Eine Finanzierung von Beförderungen, für die ein anderer Kostenträger zuständig ist, bleibt ausgeschlossen. Ein Ausschluss gilt insbesondere auch für Fahrten zu medizinischen oder therapeutischen Behandlungen aller Art, zur Schule oder sonstigen Ausbildungsstätten, zur Arbeitsstätte sowie für sonstige berufliche Fahrten und zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Im Falle einer zweckwidrigen Nutzung des Beförderungsdienstes kann der Kreis Mettmann die Erstattung der ihm entstandenen Kosten verlangen.

3. Umfang der Beförderungen

a. Jede/r Teilnahmeberechtigte des Beförderungsdienstes kann im Kalenderquartal insgesamt 700 Kilometer für eine beliebige Anzahl von Fahrten nutzen, darüber hinausgehende Kilometer sind vom Fahrdienstnutzer selbst zu tragen und unmittelbar mit dem Fahrdienst abzurechnen. Auftraggeber/in einer Fahrt ist die/der Teilnahmeberechtigte. Die Nutzer haben eigenverantwortlich darauf zu achten, wie viele Kilometer im Quartal verbraucht sind und die Fahrdienste vor Antritt der Fahrt über ein möglicherweise nicht ausreichendes Kontingent zu informieren.

Es zählen alle für die Beförderung erforderlichen Leer- und Besetzkilometer. Die Abholung durch den Fahrdienst erfolgt am Ort des Wohnsitzes, die Rückfahrt soll ebenfalls dorthin zurückführen. Zwischen Wohn- und Zielort soll die unter Berücksichtigung der Verkehrslage kürzeste Strecke gewählt und ein unnötig langer Anfahrtsweg zum Wohnort vermieden werden. Eine Übertragung von im Quartal nicht verbrauchten Fahrkilometern in das Folgequartal ist nicht möglich.

b. Gemeinsame Beförderungen von mehr als einer oder einem Teilnahmeberechtigten (nachfolgend: Gruppenfahrten) sind zulässig, eine Addition der jeweiligen Kilometerkontingente der einzelnen Gruppenteilnehmer/innen, um im Rahmen dieser Förderung einzeln nicht erreichbare, weiter entfernt gelegene Fahrtziele zu besuchen, scheidet aus.

4. Eigenanteil

a. Der Eigenanteil der Fahrdienstnutzer beträgt 0,30 € je Kilometer für alle Leer- und Besetzkilometer nach Nr. 3 und ist unmittelbar an den Fahrdienstleister zu entrichten. Bei Gruppenfahrten beträgt der Eigenanteil für jede/n mitfahrende/n Teilnehmer/in 0,20 €.

b. Die Entscheidung über eine ausnahmsweise Ermäßigung oder Befreiung vom Eigenanteil aus wirtschaftlichen Gründen oder auf Erhöhung des Beförderungsumfangs im Quartal gemäß Nr. 3.a. Satz 1 bleibt der zuständigen Stelle des Kreises nach pflichtgemäßem Ermessen auf vorherigen Antrag für Härtefälle vorbehalten. Im Falle der Bewilligung einer Ermäßigung oder Befreiung vom Eigenanteil trägt der Kreis den dem Fahrdienst zustehenden Eigenanteil.

5. Fahrdienste

Fahrdienstträger bedürfen der Zulassung des Kreises Mettmann zur Teilnahme an diesem Beförderungsdienst, die nach Abschluss der Fahrdienstvereinbarung erteilt wird. In der Vereinbarung sind unter anderem die Leistungen (inklusive Regelungen zu Fahrpersonal, Sicherheit und Ausstattung von Transportfahrzeugen, begleitende Serviceleistungen), die Vergütung je Kilometer und das Abrechnungsverfahren näher zu bestimmen. Bei Gruppenfahrten ist über die Vergütung für die tatsächlich zurückgelegten Leer- und Besetzkilometer hinaus ein Zuschlag in angemessener Höhe zu gewähren. Die unentgeltliche Mitnahme einer Begleitperson ist sicherzustellen. Diese Richtlinie ist Bestandteil der Vereinbarung. Eine Haftung des Kreises Mettmann für einen im Zusammenhang mit der Beförderung vom Fahrdienstleister verursachten Schaden ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung für von den Fahrdienstnutzern verursachte Schäden.

6. Inkrafttreten

a. Die Richtlinie gilt für die Beförderungen der Teilnahmeberechtigten ab dem 01.01.2017.

b. Vor diesem Datum ausgestellte Ausweise über die Berechtigung zur Teilnahme am Beförderungsdienst gelten übergangsweise befristet bis zum 30.06.2017 gegenüber den Fahrdiensten als ausreichender Nachweis nur unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG.